



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Schulzahnpflege- reglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2003

In Kraft ab 1. August 2003

www.pieterlen.ch

Die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Pieterlen erlassen gestützt auf die

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2002

das folgende

Schulzahnpflegereglement

Alle männlichen Bezeichnungen sind auch für weibliche Personen zutreffend.

<i>Zweck</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.</p> <p>² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.</p>
<i>Verordnung</i>	<p>³ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.</p>
<i>Schulzahnarzt</i>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Schulzahnärztliche Dienst wird durch die praktizierende Zahnärzteschaft besorgt</p> <p>² Die Eltern bestimmen den Zahnarzt nach eigener Wahl.</p>
<i>Prophylaxe</i>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die jährlichen Kontrolluntersuchungen.</p> <p>² Die Schule organisiert die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen und kann dazu Fachpersonal beziehen.</p>

Übergangsbestimmungen

Art. 4

¹ Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

² In der Zwischenzeit werden bis zur Inkraftsetzung bereits die neuen Bestimmungen der Schulzahnpflege angewendet.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

Genehmigung

So beraten und mit 39 : 1 Stimmen bei 11 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2003.

2542 Pieterlen, 27. Mai 2003 - Lä

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde **P i e t e r l e n**
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Ueli Anliker

Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Gemeindeschreiber

Kurt Lässer

2542 Pieterlen 27. Juni 2003 - LÄ